

Geschäftsordnung des Rektorats

Gemäß § 22 (6) Universitätsgesetz 2002

Gemäß dem Rektoratsbeschluss vom 21.03.2017 und der Genehmigung durch
den Universitätsrat am 05.04.2017

Inhalt

1. Abschnitt	3
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2. Geschäftsbereiche	4
§ 3. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten	8
§ 4. Vertretung	8
2. Abschnitt	9
§ 5. Sitzungen des Rektorats	9
§ 6. Beschlussfassung	9
§ 7. Berichte und Anträge an den Universitätsrat	9
§ 8. Rechenschaftslegung	10
§ 9. Zeichnungsbefugnisse	10
3. Abschnitt	11
§ 10. Änderung der Geschäftsordnung	11
§ 11. Kundmachung und Inkrafttreten	11

1. Abschnitt

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Rektorat setzt sich aus der Rektorin oder dem Rektor und drei Vizerektorinnen oder Vizerektoren zusammen. Das Rektorat hat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG), dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Universitätsrates auszuüben. Die Mitglieder des Rektorats sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu einer ihren Aufgaben entsprechenden Sorgfalt verpflichtet.

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 UG).

(3) In der Geschäftseinteilung erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf alle Mitglieder des Rektorats gemeinsam über.

(4) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäfte des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen. Jedes Mitglied des Rektorats ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und vertretungsbefugt. Das jeweilige ressortzuständige Mitglied des Rektorats trifft in allen Belangen eine Informations- und Interventionspflicht. Bei Querschnittsmaterien hat das ressortzuständige Mitglied des Rektorats alle anderen von der Angelegenheit betroffenen Mitglieder des Rektorats auch beim laufenden Betrieb einzubinden.

(5) Das Rektorat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Stabstellen und Kommissionen einrichten und besetzen. Das Rektorat kann für die Durchführung von Projekten oder zur Festlegung von Prozessen „Task Forces“ einrichten und besetzen.

§ 2. Geschäftsbereiche

(1) Von allen Mitgliedern des Rektorats sind folgende Agenden gemeinsam wahrzunehmen:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
5. Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung;
6. Übermittlung des Budgetvoranschlags an den Senat zur Information;
7. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG;
8. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG;
9. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
10. Einrichtung und Aufassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Aufassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;
11. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen;
12. Erlassung der Anstaltsordnung des Tierspitals zur Genehmigung durch den Universitätsrat;
13. Beschluss und Änderung der Richtlinien des Rektorats;
14. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von mehr als dreijähriger Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten sowie gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen;
15. Abschluss von Betriebsvereinbarungen;

16. Alle übrigen Angelegenheiten des Rektorats, die nicht von einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein oder von zwei Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Von der Rektorin oder dem Rektor sind folgende Funktionen und Aufgaben gemäß § 23 UG eigenständig wahrzunehmen:

1. Vorsitzende oder Vorsitzender sowie Sprecherin oder Sprecher des Rektorats;
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
3. Leitung des Amts der Universität;
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat;
5. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals;
6. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
7. Führung von Berufungsverhandlungen;
8. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
9. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG.

(3) Aufgrund der Geschäftsordnung sind folgende Funktionen und Aufgaben von der Rektorin oder dem Rektor eigenständig wahrzunehmen:

1. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;
3. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
4. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi);
5. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen im Bereich der Forschung;
6. Entwurf der Wissensbilanz;
7. Interne Revision;
8. Öffentlichkeitsarbeit;
9. Alle Rechtsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen;
10. Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sowie einer Kommission zur Forschungsevaluation auf Vorschlag der Vizerektorin oder des Vizerektors für Forschung und internationale Beziehungen, nach Beschlussfassung im Rektorat;
11. Sprecherin oder Sprecher des Tierspitals der Veterinärmedizinischen Universität Wien;
12. Seuchenbeauftragte oder Seuchenbeauftragter für die gesamte Universität;
13. Alle Angelegenheiten des klinischen Bereiches /Tierspital, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen;

14. Entwurf der Anstaltsordnung des Tierspitals;
15. Koordinationsfragen der Dienstleistungen im und für das Tierspital;
16. Koordinationsfragen bei Weiterbildungslehrgängen im Bereich der Kliniken, insbesondere Internships und Residencies;
17. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen der Kliniken;
18. Vorsitz in der Ethikkommission.

(4) Von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen sind folgende Funktionen und Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Bildung von Forschungsschwerpunkten;
2. Koordination zwischen den Forschungsschwerpunkten;
3. Abschluss von nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen;
4. Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung;
5. Beratung und Hilfestellung bei der Einwerbung von Drittmitteln;
6. Information und Koordination des wissenschaftlichen Beirats der Universität;
7. Vergabe von Forschungsstipendien, Forschungspreisen und vergleichbaren Leistungen;
8. Koordination von Forschungsfreisemestern und Austauschprogrammen für NachwuchswissenschaftlerInnen;
9. Nachwuchsförderung im Bereich der Forschung;
10. Angelegenheiten der Doktoratsstudien, soweit diese in die Zuständigkeit des Rektorats fallen, insbesondere die Zulassung zum Doktoratsstudium einschließlich der Zulassung zum PhD-Studium und Erlöschen der Zulassung zum Doktoratsstudium;
11. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von Doktorats- und PhD-Studienangeboten;
12. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen für die Forschung;
13. Koordination und inhaltliche Steuerung der Stelle Biologische Sicherheit;
14. Aufbau und Ausbau eines gesamtuniversitären Qualitätsmanagementsystems zur Qualitäts- und Leistungssicherung;
15. Ausbau von Technologietransfer-Aktivitäten und Third Mission Aktivitäten;
16. Ansprechpartner für gute wissenschaftliche Praxis.

(5) Von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre sind folgende Funktionen und Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Aufnahme der Studierenden mit Ausnahme der Zulassung von Studierenden zum Doktoratsstudium;
2. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
3. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen im Bereich der Lehre;
4. Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung;

5. im Rahmen der Satzung die Kompetenzen des zuständigen monokratischen Organs für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, Insbesondere auch Studien- und Prüfungswesen sowie Qualitätssicherung in der Lehre;
6. Erlöschen der Zulassung von Studierenden, ausgenommen das Erlöschen der Zulassung zum Doktoratsstudium;
7. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von Bachelor-, Master- und Diplomstudien;
8. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von Universitätslehrgängen;
9. Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich des lebensbegleitenden Lernens
10. Förderung der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität;
11. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen für die Lehre.

(6) Von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Ressourcen (Personal und Administration) sind folgende Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens;
2. die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet;
3. strategisches Controlling;
4. Leitung des Amts der Universität gemäß Vollmacht und in Vertretung der Rektorin oder des Rektors;
5. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals gemäß Vollmacht und in Vertretung der Rektorin oder des Rektors;
6. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen gemäß Vollmacht und in Vertretung der Rektorin oder des Rektors;
7. Entwurf des Rechnungsabschlusses;
8. Zuweisung des beschlossenen Budgets an die Kostenstellen und operatives Controlling;
9. Finanz- und Veranlagungsmanagement einschließlich sämtlicher Bankgeschäfte;
10. Personalentwicklungsplanung sowie Rahmenregelungen für Arbeits- und Werkverträge;
11. Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung;
12. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung von Ressourcen soweit nicht bereits durch das Budget festgelegt;
13. Koordinatorin oder Koordinator für neue Medien, internes Informationsservice, Webauftritt und Intranet;
14. Angelegenheiten des Lehr- und Forschungsgutes, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

§ 3. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Als wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Anwendung von § 22 Abs. 6 UG von einem Mitglied des Rektorats gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied zu entscheiden sind, gelten Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme der in § 23 UG aufgezählten Rechtsgeschäfte), zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 200.000,- erforderlich ist. Bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf diese Betragsgrenze das für drei Jahre anfallende Entgelt maßgeblich.

(2) Begründungen von Verbindlichkeiten (z.B. Lieferverbindlichkeiten) gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 UG, die nicht im Budget inkludiert waren, sind dem Universitätsrat vorab zur Genehmigung vorzulegen, wenn ihr Umfang größer als € 500.000,- ist.

(3) Aufnahmen von Darlehen bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Universitätsrats. Darlehensgewährungen der Universität außerhalb des normalen laufenden Geschäftsbetriebes bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Universitätsrats.

(4) Alle Neu-Veranlagungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien werden zentral von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Ressourcen gemeinsam mit der Rektorin oder dem Rektor verhandelt und abgeschlossen. Prolongationen von bestehenden Veranlagungen werden betraglich unbegrenzt von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Ressourcen vereinbart. Als Prolongation in diesem Sinne werden jedenfalls alle aktuellen Veranlagungen verstanden, die nach ihrem Auslaufen in derselben Risikoklasse abgeschlossen werden.

§ 4. Vertretung

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird bei Verhinderung in folgender Reihenfolge, von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Lehre, von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen und von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Ressourcen vertreten.

(2) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre wird bei Verhinderung in folgender Reihenfolge von der Rektorin oder von dem Rektor, von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen und von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Ressourcen vertreten.

(3) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Ressourcen wird bei Verhinderung in folgender Reihenfolge von der Rektorin oder von dem Rektor, von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Lehre und von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen vertreten.

(4) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen wird bei Verhinderung in folgender Reihenfolge von der Rektorin oder von dem Rektor, von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Lehre und von der Vizerektorin oder von dem Vizerektor für Ressourcen vertreten.

2. Abschnitt

§ 5. Sitzungen des Rektorats

Sitzungen des Rektorats sind im Rahmen der laufenden Geschäftsführung in angemessenen Intervallen, möglichst alle 14 Tage abzuhalten. Sie werden von der Rektorin oder dem Rektor, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen. In dringenden Fällen werden zusätzliche Sitzungen von der Rektorin oder dem Rektor oder auf Verlangen einer Vizerektorin oder eines Vizerektors einberufen. Die Tagesordnung wird von der Rektorin oder dem Rektor erstellt und möglichst einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Auf Antrag einer Vizerektorin oder eines Vizerektors ist die Tagesordnung zu ergänzen. Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftspersonen teilnehmen. Die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er gemäß der Vertretungsregelung im § 4. dieser Geschäftsordnung vertreten. Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Rektorats und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 6. Beschlussfassung

Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder des Rektorats persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag. Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitglieds des Rektorats ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug. Über Angelegenheiten, die wesentlich den Aufgabenbereich eines in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieds des Rektorats berühren, darf nur mit dessen vorheriger Zustimmung verhandelt und entschieden werden, es sei denn, dass die Angelegenheit nach Meinung der anwesenden Mitglieder des Rektorats keinen Aufschub duldet. In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied des Rektorats widerspricht. Das Ergebnis der Umlaufbeschlüsse ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vor der folgenden Sitzung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 7. Berichte und Anträge an den Universitätsrat

Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat von der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen. Darüber hinaus hat das Rektorat dem Universitätsrat alle Beschlussfassungen über wesentliche Fakten, die nicht universitätsratpflichtig sind, rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

§ 8. Rechenschaftslegung

Die Rektorin oder der Rektor und die Vizerektorinnen oder Vizerektoren berichten dem Rektorat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer und übersichtlicher Rechenschaftslegung sowie nach den jeweils geltenden Gebarungsrichtlinien. Sobald nennenswerte Abweichungen von den geplanten Entwicklungen eintreten, haben die Rektorin oder der Rektor und die Vizerektorinnen oder Vizerektoren dem Rektorat darüber Erläuterungen zu geben.

§ 9. Zeichnungsbefugnisse

Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind von der Rektorin oder dem Rektor zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Rektorin oder des Rektors sind diese Schriftstücke von der Stellvertreterin oder von dem Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors zu unterzeichnen. Schriftstücke, die nicht den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats betreffen, sind von jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, die entsprechend der Geschäftseinteilung für diese Angelegenheit zuständig sind.

3. Abschnitt

§ 10. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

§ 11. Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.